



Zander: „Der Versorgungsnetzbetreiber kann Glasfaserkabel selbst verlegen und diese verpachten oder selbst betreiben.“ (Quelle: BET Büro für Energiewirtschaft und technische Planung)

GASTKOMMENTAR VON WOLFGANG ZANDER, BET

Zander: "Neue Aufgaben und Chancen für Netzbetreiber beim Breitbandausbau"

Aachen (energate) - Der Gesetzgeber will mit dem sogenannten DigiNetz-Gesetz den Breitbandausbau flächendeckend vorantreiben. Über die Aufgaben und Chancen von Energienetzbetreibern schreibt Wolfgang Zander, Geschäftsführer des Beratungsbüros BET, in seinem Gastkommentar.

"Der Bundesrat hat Ende September das Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze verabschiedet, das sogenannte DigiNetz-Gesetz. Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze verpflichtet das Gesetz, ihre Infrastrukturen für den Breitbandausbau zur Verfügung zu stellen. Auch für Energienetzbetreiber ergeben sich neue Aufgaben, auf die sie sich entsprechend vorbereiten sollten. So gibt das DigiNetzG Anlass, die eigene Position zum Thema Breitbandausbau zu überprüfen: sei es die passive Rolle, die Pflichtaufgaben zu erfüllen, oder die aktive Rolle, seine Möglichkeiten als Errichter und Eigentümer, Breitbandnetzbetreiber oder Dienstleister zu nutzen.

Zunächst aber mal, was kommt auf die Netzbetreiber zu? Nach dem neuen DigiNetz-Gesetz dürfen Telekommunikations-Unternehmen für den Ausbau der Hochgeschwindigkeitsnetze auch die passive Infrastruktur von Energienetzbetreibern mitnutzen. Dazu zählen maßgeblich Leerrohre, aber auch weitere Komponenten wie Einstiegschächte, Verteilerkästen oder Gebäude. Ein einfacher Antrag reicht aus, damit der Netzbetreiber innerhalb von zwei Monaten im betroffenen Netzgebiet Auskunft erteilen muss. Eine Mitnutzung kann er nur ablehnen, wenn es hierfür eng definierte triftige Gründe gibt. Netzbetreiber müssen sich auf

INHALTSVERZEICHNIS

Zander: "Neue Aufgaben und Chancen für Netzbetreiber beim Breitbandausbau"

Landkreise lehnen Suedlink und Suedostlink ab

EDF nimmt fünf Meiler vom Netz

eine Anzahl von Anträgen einstellen, die kurzfristig zu bearbeiten sind. Und auch darauf, ein angemessenes Mitnutzungsentgelt berechnen zu können. Nach dem Gesetz soll sich dieses Entgelt an den nachzuweisenden Mehraufwendungen orientieren, die sich durch die Mitnutzung der Infrastruktur ergeben, jedoch nicht die Kapitalkosten der mitgenutzten Bestandsanlagen umfassen. Im Übrigen können auch Kommunen Anträge stellen, wenn sie selbst Eigentümer oder Betreiber von Telekommunikationsnetzen werden wollen.

Weiter haben TK-Unternehmen Anspruch auf eine koordinierte Durchführung von Bauarbeiten. Nach Anfrage muss der Netzbetreiber innerhalb von zwei Wochen Auskunft geben, welche Baustelle geplant ist. Das gilt für Baustellen mit einer Bauzeit länger als acht Wochen. Darüber hinaus müssen Betreiber öffentlich finanzierter Verkehrsinfrastrukturen künftig Glasfaserkabel mitverlegen, es sei denn, dass nachweisbar kein Bedarf an Breitbandausbau besteht.

Wie kann eine aktive Rolle des Netzbetreibers aussehen? Dem Netzbetreiber stehen verschiedene Handlungsoptionen offen. Neben der Pflichtaufgabe, die vorhandenen Infrastrukturen zur Mitnutzung anzubieten, kann der Versorgungsnetzbetreiber selbst Glasfaserkabel verlegen und diese entweder passiv an interessierte Breitbandnetzbetreiber verpachten oder aber selbst aktiv betreiben. Vor allem aus Vertriebsicht ist darüber hinaus zu überlegen, selbst IKT-Dienste in Ergänzung zum Portfolio an Energieprodukten anzubieten. Für die Kommunen ist das Thema Breitband oft ein wichtiges Element der Standortattraktivität, und sie sind häufig an einer Unterstützung durch die Energieversorger beim Breitbandausbau interessiert.

Wie sich der Netzbetreiber auch entscheidet, Kooperationen sind ein Schlüssel zum Erfolg, um neue Geschäftsfelder und Produkte effizient zu gestalten und zu vermarkten. Die Geschwindigkeit der Digitalisierung der Energieversorgung wird weiter zunehmen, so dass das Thema Breitband einen wichtigen Mosaikstein im Rahmen der Digitalisierungsstrategie bilden kann." /Wolfgang Zander

WEITERE INFORMATIONEN AUF:

www.energate-messenger.de